

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

DE-SYSTEM

Inhaber: Dirk Ebeling

Am Mönchgarten 34

69469 Weinheim

## Inhalt

§ 1 Geltung .....	5
§ 2 Vertragsabschluss, Angebote und Beauftragungen .....	5
Angebote .....	5
Auftragsbestätigungen .....	5
Beauftragung .....	5
Mündliche Absprachen.....	5
§ 3 Preise, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen .....	6
Preise und Preisänderungen.....	6
Preisänderungen bei Lieferung.....	6
Zahlungsfälligkeit.....	6
Abweichende Zahlungsbedingungen.....	6
Digitale Währungen und Bezahlsysteme .....	7
Aufrechnung und Zurückbehaltung .....	7
Mängelrügen und Zahlungsverpflichtung .....	7
Mängel an Hardwareprodukten.....	7
§ 4 Liefer- und Leistungszeit; Verzug.....	7
Unverbindlichkeit von Lieferterminen.....	7
Vorbehalt der Selbstbelieferung .....	7
Voraussetzungen für die Einhaltung von Lieferfristen .....	8
Verzugseintritt und Nachfrist.....	8
Rücktrittsrecht bei Verzug.....	8
Verzug des Kunden.....	8
Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen .....	8
§ 5 Versand und Gefahrübergang.....	8
Erfüllungs- und Leistungsort .....	8
Gefahrübergang.....	8
Verzögerter Versand.....	9
Unterstützung bei Verlust.....	9
Versandkosten .....	9
§ 6 Gewährleistung.....	9
Proben und Muster .....	9
Mängelhaftung und Gewährleistung .....	9
Betriebs- und Wartungsanweisungen.....	9

Untersuchungs- und Rügepflicht für Kaufleute .....	9
Verborgene Mängel .....	9
Abnahme von Installationen.....	10
Mängelprüfung durch DES.....	10
Nachbesserung und Ersatzlieferung .....	10
Rechte bei Nichterfüllung .....	10
Verjährung und Gewährleistungsfrist.....	10
§ 7 Haftungsbegrenzung.....	11
Ausschluss von Schadensersatzansprüchen.....	11
Verjährung von Ersatzansprüchen .....	11
Haftungsbeschränkungen zugunsten von Mitarbeitern und Partnern.....	11
Ausschluss für mittelbare Schäden und Datenverlust .....	11
§ 8 Eigentumsvorbehalt.....	11
§ 9 Schutzrechtsverletzungen .....	11
Nutzungsrechte an Software .....	11
Geistiges Eigentum .....	12
Datenschutz und Haftung .....	12
§ 10 Softwarelieferung.....	12
Software von Drittanbietern .....	12
Eigene Software von DES .....	12
Vom Kunden bereitgestellte Software.....	13
§ 11 Zusatzvereinbarungen .....	13
§ 12 Terminvereinbarungen / Absagen von Terminen oder Einsätzen .....	13
Vereinbarung von Terminen.....	13
Bindende Termine.....	13
Kosten bei Absage.....	13
Stornierungskosten:.....	13
Kontingente / Beauftragung über Kontingent.....	14
Verbindliche Kontingentbeauftragung .....	14
Abrechnung und Fälligkeit .....	14
Verbrauch des Kontingents.....	14
§ 13 Entwicklungen, Programmierung und Infrastrukturdienste .....	14
§ 14 Webseiten, öffentliche Informationen oder Anwendungen.....	14
§ 15 Datensicherungen / Archivierungen .....	15
§ 16 Erfassung personenbezogener Daten.....	15

§ 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit .....	15
Rechtswahl, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand .....	15
Anwendbares Recht .....	15
Salvatorische Klausel.....	15
Gerichtsstand .....	15

## § 1 Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge über Lieferungen sowie sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Dienstleistungen, Wartungsarbeiten und Auskünfte, die durch DE-SYSTEM (im Folgenden „DES“ genannt) gegenüber Unternehmen im Sinne des §14 BGB erbracht werden. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

Die AGB werden auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie dem Vertragspartner nicht mit dem Angebot übermittelt oder anderweitig vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht wurden. Der Vertragspartner hat jederzeit die Möglichkeit, die AGB schriftlich bei DES anzufordern oder sie direkt auf der Unternehmenswebseite einzusehen.

## § 2 Vertragsabschluss, Angebote und Beauftragungen

### Angebote

Angebote von DES, einschließlich Preisangaben, sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, DES bestätigt ausdrücklich die Verbindlichkeit des Angebots durch eine Auftragsbestätigung. Die Gültigkeitsdauer eines Angebots wird stets auf dem Angebot selbst vermerkt.

### Auftragsbestätigungen

Auftragsbestätigungen, die vom Auftraggeber akzeptiert werden, können Preisabweichungen von bis zu 10 % enthalten. Diese Preisspanne gilt als vereinbart und bedarf keiner gesonderten Mitteilung an den Auftraggeber. In der Regel wird der Auftraggeber jedoch über etwaige Preisänderungen informiert.

### Beauftragung

Der Kunde ist für einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen an seine Beauftragung gebunden. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, sobald DES die Annahme der Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Bestellungen, die per E-Mail oder über das Ticketsystem erfolgen und von DES bestätigt werden. Angebote gelten als verbindlich, sobald sie vom Auftraggeber bestätigt wurden. Bestätigungen per E-Mail oder über das Ticketsystem sind ebenfalls rechtsgültig.

### Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen oder Vereinbarungen über Sonderkonditionen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DES. Ohne eine solche schriftliche Bestätigung sind sie ungültig.

DES ist berechtigt, von Beauftragungen oder Verträgen zurückzutreten, wenn sich nach der Bestellung des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse herausstellt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, oder der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät. Darüber hinaus kann DES alle Verträge fristlos kündigen, wenn begründete Annahmen bestehen, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungs- und Mitwirkungspflicht, nicht nachkommen kann oder wird.

Sofern nicht anders vereinbart, ist DES berechtigt, bis zu 75 % des Auftragsvolumens vor Beginn der Beauftragung oder des vereinbarten Termins als Vorauszahlung zu verlangen. Diese Vorauszahlung ist mindestens 14 Tage vor dem Erbringungsdatum zu leisten. Der Nachweis der Zahlung erfolgt durch den Buchungseingang auf dem Konto von DES.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Dokumente. Sollten durch diese Dokumente Schutzrechte Dritter verletzt werden, stellt der Auftraggeber den IT-Dienstleister DES von sämtlichen Ansprüchen der Schutzrechtinhaber frei und übernimmt die Verantwortung für alle daraus resultierenden Verstöße.

## § 3 Preise, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen

### Preise und Preisänderungen

Die in Angeboten und Preislisten angegebenen Preise sind teilweise tagesaktuelle Preise. Lieferungen und Leistungen werden entsprechend den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preislisten berechnet. Die in Angeboten und Kalkulationen genannten Preise können variieren. In der Regel wird der Auftraggeber jedoch über Preisänderungen informiert. Die Auftragsbestätigung enthält den verbindlichen Preis für die zu erbringenden Leistungen oder Produkte.

### Preisänderungen bei Lieferung

Sollte der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis über dem ursprünglich mit dem Kunden vereinbarten Preis liegen, gilt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart oder eine Sondervereinbarung besteht – der höhere Listenpreis. Der Auftraggeber wird in einem solchen Fall gesondert informiert.

### Zahlungsfälligkeit

Sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde oder in der Rechnung anders angegeben ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skontovereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

### Abweichende Zahlungsbedingungen

Abweichende Zahlungsziele werden in der Rechnung ausgewiesen oder sind in Sondervereinbarungen mit dem Auftraggeber festgelegt. Zahlungen des Vertragspartners oder Auftraggebers sind ausschließlich ohne Abzug an DES zu leisten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn DES über den Betrag verfügen kann.

Zahlungen per Scheck oder Kreditkarte werden nicht akzeptiert, es sei denn, eine schriftliche Sondervereinbarung wurde getroffen.

### Digitale Währungen und Bezahlssysteme

Zahlungen mit digitalen Währungen oder digitalen Bezahlssystemen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Sollte eine solche Zahlungsmethode vereinbart werden, muss dies schriftlich erfolgen. Eventuell anfallende Transaktionsgebühren werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche, Minderungen oder Abzüge rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DES anerkannt wurden. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können gegenüber DES nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### Mängelrügen und Zahlungsverpflichtung

Jeder einzelne Auftrag ist auch bei einer laufenden Geschäftsbeziehung als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten. Mängelrügen, gleich welcher Art, berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen, es sei denn, die gerügten Mängel sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DES anerkannt.

### Mängel an Hardwareprodukten

Bei Mängeln an Hardwareprodukten gilt die allgemeine gesetzliche Regelung, sofern keine ergänzende oder abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung von Garantieleistungen direkt über den jeweiligen Hersteller. DE-SYSTEM unterstützt den Kunden bei der Inanspruchnahme dieser Garantieleistungen, insbesondere durch Unterstützung bei der Einsendung defekter Artikel und bei der Kommunikation mit dem Hersteller.

## § 4 Liefer- und Leistungszeit; Verzug

### Unverbindlichkeit von Lieferterminen

Die von DES genannten Liefer- oder Leistungstermine stellen lediglich unverbindliche Angaben über die voraussichtlich früheste Liefer- bzw. Leistungsmöglichkeit dar und sind keine kalendermäßige Festlegung des Liefer- oder Leistungszeitpunktes. Verbindliche Termine oder Fristen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch DES.

### Vorbehalt der Selbstbelieferung

Soweit DES Waren und/oder Dienstleistungen von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung von DES unter dem Vorbehalt der vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. DES haftet nicht für eine Nichtbelieferung oder Verzögerung, die nicht von DES zu vertreten ist. In Fällen der unverschuldeten Nichtbelieferung ist DES berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## Voraussetzungen für die Einhaltung von Lieferfristen

Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen ab dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden und Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.

## Verzugseintritt und Nachfrist

Selbst bei Vereinbarung einer verbindlichen Lieferzeit gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1, 2 BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei DES ein. Kommt DES mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

## Rücktrittsrecht bei Verzug

Nach Ablauf der gesetzten Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er in der Nachfristsetzung auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von DES zurückzuführen. Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

## Verzug des Kunden

Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist DES berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist DES außerdem berechtigt, Lieferungen aus anderen Bestellungen oder Aufträgen des Kunden zurückzuhalten oder zu stornieren.

## Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen

Sollte DES Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, oder stellt der Kunde seine Zahlungen ein, ist DES berechtigt, die gesamte Restschuld aller laufenden Projekte und Aufträge sofort fällig zu stellen. DES kann in diesem Fall auch Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

## § 5 Versand und Gefahrübergang

### Erfüllungs- und Leistungsort

Der Erfüllungs- und Leistungsort ist der Unternehmensstandort von DES.

### Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an das ausführende Logistikunternehmen übergeben wurde oder die Geschäftsräume von DES zwecks Versendung verlassen hat.



## Verzögerter Versand

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden auf diesen über.

## Unterstützung bei Verlust

DES wird den Kunden bei einem eventuellen Verlust von Sendungen durch das Logistikunternehmen unterstützen, soweit dies möglich ist.

## Versandkosten

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Versandkosten dem Vertragspartner bzw. Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## § 6 Gewährleistung

### Proben und Muster

Sofern DES dem Kunden Proben oder Muster zur Verfügung stellt oder solche vom Kunden erhält, dienen diese lediglich der näheren Beschreibung der von DES zu erbringenden Leistungen. Analysen, DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien sowie andere inländische oder ausländische Qualitätsnormen oder sonstige Angaben zur Beschaffenheit der Ware oder Leistung stellen keine Eigenschaftszusicherung dar. DES ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Ware für den vom Kunden vorgesehenen spezifischen Einsatzzweck geeignet ist.

## Mängelhaftung und Gewährleistung

### Betriebs- und Wartungsanweisungen

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von DES nicht befolgt, Änderungen an den (auch eigenen) Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfallen alle Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Produkte. Der Kunde trägt die Beweislast, dass einer dieser Umstände den Mangel nicht verursacht hat.

### Untersuchungs- und Rügepflicht für Kaufleute

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so hat er die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Der Beweis für die rechtzeitige Rüge obliegt dem Kunden, wobei der Poststempel oder der Nachweis über die Zustellung als Beleg gilt.

### Verborgene Mängel

Verborgene Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung in gleicher Weise anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt und die Leistung als vorbehaltlos abgenommen. Weitergehende Obliegenheiten des Kunden nach § 377 HGB bleiben unberührt.

### Abnahme von Installationen

Wird die gelieferte Ware von DES installiert oder bereitgestellt, hat die Abnahme durch den Kunden unverzüglich vor Ort zu erfolgen. Erfolgt keine ausdrückliche Abnahme, gilt diese dennoch als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware vom Kunden in Betrieb genommen wird. Nach der Abnahme sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen verdeckte Mängel. Für verdeckte Mängel ist der Hersteller des Produkts haftbar.

### Mängelprüfung durch DES

Liefert der Vertragspartner die als mangelhaft gerügte Ware an Dritte aus, ohne DES zuvor Gelegenheit zur Prüfung der gerügten Mängel zu geben, entfallen alle Mängelansprüche gegenüber DES. Dies gilt ebenso für die Folgen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäßer Änderungen der gelieferten Ware, natürlicher Abnutzung sowie fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung.

### Nachbesserung und Ersatzlieferung

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist DES nach eigener Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. DES haftet für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung im selben Umfang wie für die ursprünglich gelieferte Ware. Mehrkosten, die durch die Verbringung der gelieferten Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, trägt der Kunde. Sofern nicht anders vereinbart, werden Versand- und Transportkosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

### Rechte bei Nichterfüllung

Kommt DES einer Gewährleistungsverpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Kunden erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückabwicklung des Vertrages zu. Dieses Recht besteht jedoch nur hinsichtlich der mangelhaften Ware oder Leistung, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages hinsichtlich der mangelfreien Ware oder Leistung ist für den Kunden unzumutbar. Betriebsbereite und funktionsfähige Waren sind nicht rückgabefähig.

### Verjährung und Gewährleistungsfrist

Gewährleistungsansprüche von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB verjähren binnen sechs Monaten ab Lieferung. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Im Falle von Nachbesserungen wegen Mängeln der gelieferten Waren besteht für die Nachbesserungsleistungen eine dreimonatige Gewährleistung, die nach den Bedingungen dieser AGB geregelt ist; sie endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für andere, von der Nachbesserung nicht betroffene Teile der gelieferten Ware, wird durch die Nachbesserung nicht verlängert. Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen an Dritte entfällt, wenn DES nach Mitteilung des Mangels nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben wird.

## § 7 Haftungsbegrenzung

### Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz – sei es wegen Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Mangelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung oder sonstigen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen, es sei denn, DES haftet aufgrund des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. In solchen Fällen obliegt dem Kunden die Beweislast. Die Regelungen in § 477 Abs. 1 BGB-E bleiben unberührt.

### Verjährung von Ersatzansprüchen

Sämtliche Ersatzansprüche gegen DES, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens sechs Wochen nach Belieferung. Die Sonderregelungen für Gewährleistungsansprüche gemäß § 7 Abs. 6 sowie die Regelungen in § 477 Abs. 1 BGB-E bleiben hiervon unberührt.

### Haftungsbeschränkungen zugunsten von Mitarbeitern und Partnern

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von DES sowie zugunsten von Partnerunternehmen, die im Namen und Auftrag von DES Leistungen erbringen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten generell, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit seitens DES, die zweifelsfrei nachgewiesen werden muss. Die Beweislast liegt beim Vertragspartner, Kunden oder Auftraggeber.

### Ausschluss für mittelbare Schäden und Datenverlust

DES haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie den Verlust aufgezeichneter Daten, es sei denn, ein von DES garantiertes Beschaffenheitsmerkmal dient ausdrücklich dazu, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Soweit die Haftung von DES beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern, Unterauftragnehmern und anderen Erfüllungsgehilfen von DES.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus Warenlieferungen, einschließlich zukünftiger Lieferungen, behält sich DES das Eigentum an sämtlicher dem Kunden gelieferter Ware (Vorbehaltsware) vor.

## §9 Schutzrechtsverletzungen

### Nutzungsrechte an Software

Soweit zum Lieferumfang oder zur Leistungserbringung lizenzpflichtige Software gehört, räumt DES dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Rechnung ein einfaches, nicht ausschließliches und nur im Zusammenhang mit der dazugehörigen Hardware übertragbares Recht ein, diese Software in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmzustand (Release) auf der gelieferten Anlage zu nutzen. Für die Nutzung der Software gelten besondere Lizenzbestimmungen, die dem Kunden vom jeweiligen Softwarehersteller ausgehändigt werden, sofern diese verfügbar sind. Der Kunde

erkennt diese Lizenzbestimmungen uneingeschränkt an und ist eigenverantwortlich für deren Einhaltung. Bei der Beschaffung oder dem Verkauf von Software durch DES obliegt dem Kunden die Verantwortung, sich im Vorfeld über die lizenzrechtlichen Bestimmungen zu informieren. Eine Übertragung dieser Verantwortlichkeit auf DES ist ausgeschlossen.

## Geistiges Eigentum

Der Kunde erkennt an, dass Software Markenrechte, Know-how und anderes geistiges Eigentum enthalten oder verkörpern kann, welche den jeweiligen Rechteinhabern zustehen. Der Vertragspartner sichert zu und haftet gegenüber DES dafür, dass er die von DES geprüften Daten und die zugrunde liegende Software rechtmäßig und in Übereinstimmung mit den geltenden Lizenzbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen erworben hat und zur Nutzung berechtigt ist. Der Kunde garantiert außerdem, dass er berechtigt ist, diese Daten DES im Rahmen des Auftrags zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung von Lizenz-, Marken- und Urheberrechtsbestimmungen liegt allein beim Vertragspartner. DES übernimmt keinerlei Haftung für Verstöße gegen diese Bestimmungen und handelt stets nach bestem Wissen und Gewissen.

## Datenschutz und Haftung

DES verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden keine Daten des Auftraggebers ohne rechtliche Verpflichtung übernommen, genutzt oder an Dritte weitergegeben. DES haftet nicht für Ansprüche Dritter, die aus Änderungen an der Betriebssoftware, Maschinen oder Teilen davon durch den Kunden entstehen, insbesondere wenn diese mit nicht von DES bereitgestellten Programmen oder Daten verbunden werden. Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzerklärungen von DES sowie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Datenschutzgesetze. Zusätzliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner bei Abschluss des Auftrags bleiben unberührt.

## § 10 Softwarelieferung

### Software von Drittanbietern

Im Falle der Lieferung von Software durch Drittanbieter (Software-Hersteller) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von DES für Gewährleistung und Haftung nur nachrangig zu den dem Kunden bei Lieferung der Software ausgehändigten Herstellerbedingungen. Dabei sind die vom Hersteller aufgezeigten Marken-, Urheber-, Patent- und gegebenenfalls weiteren Rechte maßgeblich. DES haftet zu keinem Zeitpunkt für Urheber- oder Markenrechtsverletzungen, die durch Verstöße seitens des Kunden entstehen. Die Einhaltung aller Marken- und Urheberrechtsvereinbarungen liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

### Eigene Software von DES

Für von DES selbst hergestellte und vertriebene Software gelten die Bestimmungen der mit dem Kunden abgeschlossenen Softwarelizenzverträge und Vereinbarungen. Alle in diesen Verträgen nicht geregelten Fälle unterliegen diesen AGB oder sind durch geltendes Recht abgedeckt.

## Vom Kunden bereitgestellte Software

Stellt der Kunde für einen Auftrag benötigte Software zur Verfügung, ist er zur Einhaltung aller Lizenzverträge der betreffenden Softwarehersteller verpflichtet. DES übernimmt keine Haftung für Urheber- oder Markenrechtsverletzungen, die durch Verstöße des Kunden entstehen. Die Einhaltung der entsprechenden Lizenzbestimmungen obliegt vollständig dem Kunden.

## § 11 Zusatzvereinbarungen

Mit jeder Beauftragung oder Rechnungsstellung wird die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) automatisch beigelegt. Ergänzungen zu den AGB oder bestehenden Verträgen können ebenfalls vorgenommen werden und bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung.

## § 12 Terminvereinbarungen / Absagen von Terminen oder Einsätzen

### Vereinbarung von Terminen

Termine werden seitens DES stets per E-Mail oder über alternative Kommunikationsmittel vereinbart. Ein Termin gilt als vereinbart, wenn eine bestätigte Einladung oder Nachricht über ein gemeinsames Kommunikationssystem, ein schriftliches Angebot mit Terminierung, oder eine schriftliche Bestätigung per E-Mail vorliegt.

### Bindende Termine

Bei Beauftragungen in Form von Terminvereinbarungen sind die vom Auftraggeber oder dessen Vertretung mit Weisungsrecht festgelegten Termine bindend. Wird ein verbindlich vereinbarter Termin abgesagt oder kann der Auftraggeber den Termin nicht wahrnehmen, wird der vereinbarte Termin in Rechnung gestellt.

### Kosten bei Absage

Sollte ein vereinbarter Termin vom Kunden/Auftraggeber nicht wahrgenommen werden oder vorab abgesagt werden, kann DES den vereinbarten Termin in Rechnung stellen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht. In solchen Fällen wird die für den Termin oder eine Terminserie (Mehrfachbeauftragung) bestellte Leistung anteilig in Rechnung gestellt. Eine Absage oder Stornierung eines Termins muss immer schriftlich erfolgen.

### Stornierungskosten:

- Absage bis 2 Wochen vor dem Einsatz: 20% der vereinbarten Leistung
- Absage bis 1 Woche vor dem Einsatz: 50% der vereinbarten Leistung
- Absage unter 7 Tagen vor dem Einsatz: 75% der vereinbarten Leistung
- Absage kurzfristig oder unter 5 Tagen vor dem Einsatz: 100% der vereinbarten Leistung

## Kontingente / Beauftragung über Kontingent

### Verbindliche Kontingentbeauftragung

Beauftragungen über ein Kontingent umfassen zugesicherte Stunden-, Tages- oder sonstige Mengeneinheiten, die verbindlich zur Erfüllung zugesichert werden. Dieses Kontingent wird vom Auftraggeber verbindlich bestellt und beauftragt. Der Erbringungszeitraum für das Kontingent ist auf maximal 6 Monate festgelegt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Sollte das Kontingent vor Ablauf dieser Frist verbraucht sein, muss der Auftraggeber eine Erweiterung oder Erneuerung des Kontingents beauftragen.

### Abrechnung und Fälligkeit

Die geleisteten Stunden oder Einheiten werden in Rechnung gestellt und vom beauftragten Kontingent abgezogen. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist das Kontingent sofort zur Zahlung fällig.

### Verbrauch des Kontingents

Ist das Kontingent verbraucht und es wurde keine weitere Beauftragung ausgelöst und von DES bestätigt, kann die weitere Erbringung der Leistungen ausgeschlossen werden. Wird eine Überbuchung eines Kontingents vereinbart, gilt das zuvor geschlossene Kontingent in Höhe und Volumen als Folgekontingent. Eine Bestätigung kann hierbei per E-Mail oder über ein geeignetes Kommunikationssystem erfolgen. Sollte ein Kontingent nicht vollständig verbraucht werden, wird das ungenutzte Volumen dennoch in Rechnung gestellt.

## § 13 Entwicklungen, Programmierung und Infrastrukturdienste

Die Beauftragung von Anpassungen, Entwicklungen von Systemen, Anwendungen sowie von DES erstellter Software oder programmatischer Abläufe muss gesondert vertraglich vereinbart werden. Sollte eine solche Vereinbarung nicht getroffen werden, ist DES von der Pflicht zur Mängelbeseitigung in diesen Bereichen befreit. Dies gilt auch für Infrastruktur-Anpassungen und Änderungen, die vom Auftraggeber vorgenommen werden, sofern sie nicht anderslautend beauftragt und dokumentiert wurden.

### Haftungsausschluss bei Beratung und Consulting

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist jede Beauftragung im Bereich Beratung oder Consulting mit einem Haftungsausschluss versehen, da DES in diesen Fällen nicht die ausführende Funktion übernimmt. Der Vertragspartner/Auftraggeber stimmt diesem Haftungsausschluss ausdrücklich zu.

## § 14 Webseiten, öffentliche Informationen oder Anwendungen

Beauftragt der Kunde DES mit der Erstellung oder Bereitstellung von Inhalten im öffentlichen Raum (z. B. auf einer Webseite oder einem anderen Online-Auftritt), trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der verwendeten Multimedia-Inhalte, Bilder, Texte und sonstigen Materialien. Dies umfasst auch die Einhaltung der gesetzlich erforderlichen Angaben und rechtlichen Vorgaben für Inhalte, die im öffentlichen Raum, insbesondere im Internet, zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, alle Inhalte auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht zu

überprüfen. Die Haftung und Verantwortung für die Prüfung der Inhalte liegt vollständig beim Kunden.

## § 15 Datensicherungen / Archivierungen

Stellt DES Datensicherungssysteme oder Anwendungen zur Verfügung, ist eine gesonderte Vereinbarung über die Haftung bei Datenverlust erforderlich. Ohne eine solche Vereinbarung übernimmt DES zu keinem Zeitpunkt eine Haftung für Datenverlust oder daraus resultierende Ansprüche. DES agiert in diesem Zusammenhang lediglich als beratende Instanz. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und die Abnahme der Funktionalität liegt vollständig beim Kunden.

## § 16 Erfassung personenbezogener Daten

Der Auftraggeber stimmt der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener und unternehmensbezogener Daten ausdrücklich zu. Diese Daten werden ausschließlich für interne Zwecke von DES genutzt. Anwendungen, die Daten innerhalb eines Clouddienstes innerhalb der EU speichern und verarbeiten, dürfen ausdrücklich verwendet werden. Der Kunde/Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verarbeitung seiner relevanten Daten innerhalb solcher Dienste einverstanden. Darüber hinaus gelten die Datenschutzerklärungen und -bestimmungen von DES, die für jede Beauftragung oder geschäftliche Beziehung als Grundlage verbindlich sind.

## § 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Rechtswahl, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

### Anwendbares Recht

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen DES und dem Vertragspartner gilt ausschließlich deutsches Recht, unabhängig vom Sitz des Auftraggebers.

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

### Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Unternehmensstandort von DES vereinbart, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Weinheim, 17.01.2025